



# Landratsamt Freising



## 12. BImSchV – StörfallIV

**Betreiber von Anlagen – hier Betriebsbereiche –, in denen gefährliche Stoffe oder Stoffgemische im Sinne dieser Verordnung verwendet werden, haben Sorge zu tragen, dass Störfälle verhindert werden.** Dabei sind sämtliche, nach vernünftigen Maßstäben mögliche Eingriffe von außen und von innen zu benennen und Maßnahmen zu erarbeiten. Die Beschaffenheit von Anlagen, die im Anwendungsbereich der 12.BImSchV liegen, ist auf dem Stand der Sicherheitstechnik zu halten. Grundlegende Maßnahmen sind u.a. Brand- und Explosionsschutz, den betroffenen Betriebsbereich nach außen abzuschirmen (d.h. die Freisetzung gefährlicher Stoffe zu unterbinden als auch das unbefugte Eingreifen zu verhindern), Warn-, Alarm- und Sicherheitstechnik zu installieren und die nötigen Mess-, Steuer- und Regelungstechniken einzusetzen, die unabhängig voneinander Systemzustände erkennen und in geeigneter Form melden bzw. beheben. **Unterschieden werden unterer und oberer Bereich (unterschiedliche Mengenschwellen für gefährliche Stoffe bzw. Stoffgemische).** Betriebe, die der oberen Klasse zuzuordnen sind, haben eine Person oder Stelle zu benennen, die mit der Begrenzung von Auswirkungen von Störfällen beauftragt ist.

**Der Betrieb eines Betriebsbereichs, der oberhalb der Mengenschwelle für den unteren Bereich nach Anhang 1 der 12.BImSchV liegen wird, ist der zuständigen Behörde vor Beginn anzuseigen. Der Ereignisfall ist der zuständigen Behörde bekannt zu geben. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, öffentlich über die Errichtung, den Betrieb sowie Störfalle im Sinne dieser Verordnung zu berichten.** Regelmäßige Überprüfungen des Betriebsbereiches sowie des Sicherheitsmanagements sind durch den Betreiber zu dulden.

Bei Rückfragen können Sie sich an den Immissionsschutz des Landratsamts Freising wenden:  
Per Mail an [Immissionsschutz@kreis-fs.de](mailto:Immissionsschutz@kreis-fs.de) oder per Telefon unter 08161 / 600 – 513.